

BLM/Programm

Jugendschutzbericht

2. Halbjahr 2008

Inhalt**1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)**

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen
- 1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.4 Prüftätigkeit
- 1.5 Einzelthemen
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7 Berichtswesen

2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- 2.1 Rundfunk
 - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
 - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
 - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 29. Mal über die Kontrolle von Angeboten in Rundfunk und Telemedien sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2008.

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- **Personelle Besetzung**

Zum 01.09.2008 haben sich aufgrund des In-Kraft-Tretens des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags und der Bildung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) folgende Änderungen der Zusammensetzung der KJM ergeben: Herr Wolfgang Schneider von der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) ersetzt Herrn Reinhold Albert von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), Vertreter von Herrn Schneider ist Prof. Wolfgang Thaenert von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen). Herr Fuchs von der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) wird von Herrn Albert vertreten.

- **Sitzungen**

Die KJM setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

- **Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien**

Im Berichtszeitraum wurde das Handbuch zu den Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz erstellt und an Mitarbeiter der Landesmedienanstalten, die mit den Prüfverfahren der KJM betraut sind, versandt. Das Handbuch fasst alle bisherigen Fragestellungen zu dem Themenkomplex der Verfahren zusammen, über die die Landesmedienanstalten bislang durch die Rundbriefe informiert wurden. Das Handbuch beinhaltet daher eine Fülle von Fragen und Antworten zu den Prüfverfahren der KJM.

Die AG „Verfahren“ kam am 01.12.2008 in München zu ihrem 7. Treffen zusammen. Schwerpunkte des Treffens bildeten die Diskussion über Einzelfragen der Landesmedienanstalten sowie die Erstellung der ersten Ergänzungslieferung für das Handbuch zu den Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz. Die Ergänzungslieferung ist für Mitte/Ende 2009 geplant.

- **Koordination zwischen KJM und BPjM**

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben im Berichtszeitraum den in § 17 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt. So fand am 07.10.2008 in Mainz ein Arbeitstreffen statt, an denen Vertreter/innen von BPjM, jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle teilnahmen. Neben allgemeinen Verfahrensfragen lag ein Schwerpunkt des Gesprächs auf dem Thema Jugendgefährdung bei gewalthaltigen Rap-Angeboten. Darüber hinaus wurden Einzelfälle aus dem Bereich der Telemedien diskutiert.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

- **Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Die KJM hat zur Thematik der geschlossenen Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) Eckwerte und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen und Anbietern entsprechende Konzepte. Die Positivbewertung der KJM hat sich dabei zu einem Gütesiegel entwickelt. Die Eckwerte der KJM sind in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt. Entsprechende AV-Systeme etablieren sich in Deutschland. Dies hat spürbare Effekte für den Jugendschutz: Die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten ist deutlich zurückgegangen, und auch in anderen Bereichen jugendgefährdender Inhalte wird zunehmend auf geschlossene Benutzergruppen mit dem hohen Schutzniveau der KJM gesetzt. Die Eckwerte der KJM wurden in den letzten Jahren außerdem mehrfach durch Gerichtsurteile bestätigt, zuletzt durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18.10.2007.

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein neues Konzept zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet (s.u.).

- **Konzept „NetGate“ der Deutschen Telekom AG:**

„NetGate“ baut auf bereits von der KJM positiv bewerteten AVS-Konzepten der T-Online International AG auf und enthält zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung für einen künftigen Einsatz im gesamten Konzern der Deutschen Telekom AG. Auch für Kooperationspartner soll „NetGate“ als Altersverifikationsdienst eingesetzt werden. Die Identifizierung ist entweder mittels Post-Ident-Verfahren, persönlich im Telekom-Shop oder über entsprechend geschulte Vertriebspartner vorgesehen. Alternativ ist auch eine Identifizierung über das von der KJM positiv bewertete Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa oder über Personendaten möglich, die bei Abschluss eines T-Mobile-Vertrags erfasst wurden. In den letzten beiden Varianten wird auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen – ergänzt durch eine Auslieferung der Zugangsdaten per eigenhändigem Einschreiben. Auch für die Authentifizierung gibt es verschiedene Varianten. Es kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz – PC, Set-Top-Box und Mobilfunkgerät – und damit verschiedene Verfahren mit Hardwarebindung. Zudem ist in jedem Fall die Eingabe einer speziellen, individuellen Erwachsenen-PIN erforderlich. Hinzu kommen Maßnahmen in der Sphäre des Benutzers, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte reduzieren: Finanzielle Risiken sowie weitere persönliche Risiken, wie die Übernahme der virtuellen Identität des autorisierten Nutzers, das Einsehen von Rechnungsdaten und ggf. Einzelverbindungen nachweisen sowie das Ändern von Telefon-, Access- und Mobilfunktarifen (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Mit Stand Dezember 2008 hat die KJM damit 25 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet (s. Übersicht, Anlage 2). Damit liegen zahlreiche Beispiele für gesetzeskonforme und gleichzeitig praktikable Lösungen vor. Auf dieser Basis, insbesondere mit den verschiedenen Bausteinen für die Identifizierung und Authentifizierung, haben Anbieter die Möglichkeit, in Eigenverantwortung die von der KJM positiv bewerteten Module im Baukastenprinzip in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren. Eine gesonderte Prüfung und Bewertung durch die KJM ist bei diesem Vorgehen nicht mehr erforderlich.

Außerdem hat die KJM bei einem im Jahr 2007 bewerteten Konzept für ein Modul, bei dem das verantwortliche Unternehmen technische Details in einem bereits bekannten Verfahren geändert hat, ihre vorhandene Positivbewertung entsprechend ergänzt. Zwei weitere Konzepte für geschlossene Benutzergruppen wurden im Berichtszeitraum von verschiedenen Unternehmen zur Bewertung eingereicht, befinden sich derzeit allerdings noch in der Prüfung.

Die Thematik der geschlossenen Benutzergruppen für Online-Lotto stellte auch im zweiten Halbjahr 2008 noch einen Arbeitsschwerpunkt der KJM dar. Hintergrund hierfür ist der „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (GlüStV), der zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Unter der Voraussetzung, dass geschlossene Benutzergruppen gemäß den Anforderungen der KJM gegeben sind, war Online-Lotto für einen Übergangszeitraum von einem Jahr, also bis zum 31.12.2008, im Internet erlaubt. Die Anzahl der Anfragen verschiedener, sowohl staatlicher als auch gewerblicher Lotterie-Anbieter an die KJM ging im Berichtszeitraum angesichts des nahenden Endes der Übergangszeit zwar spürbar zurück. Dennoch war eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik nötig. So waren bei verschiedenen Lotterie-Betreibern weiterhin Bestrebungen festzustellen, unzureichende Ansätze - wie Benutzername-Passwort-Lösungen - als von der KJM akzeptierte Lösungen darzustellen. Dies problematisierte die KJM auch gegenüber der FSM, die als Selbstkontrolle für Internetanbieter ebenfalls mit der Thematik befasst war und im Berichtszeitraum die Tipp 24 AG als ordentliches Mitglied sowie die Toto Lotto Niedersachsen GmbH als Fördermitglied neu aufnahm. Die Umsetzung von Konzepten in der Praxis seitens der Lotterie-Anbieter warf nach Auskunft der Glücksspielaufsicht, die für die Überprüfung der praktischen Umsetzung nach dem GlüStV zuständig ist, in einigen Fällen weiterhin Fragen auf. Zur Abstimmung der Verfahren und zur Klärung von Grundsatzfragen gab es im Berichtszeitraum in der BLM daher weiterhin einen Informationsaustausch mit der bayerischen Glücksspielaufsicht.

Insgesamt befasste sich die AG Telemedien im zweiten Halbjahr 2008 in drei Arbeitssitzungen mit verschiedenen Konzepten sowie Grundsatzfragen bei der Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen. Zudem führte sie ein Experten-Gespräch mit Vertretern des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum Thema „elektronischer Personalausweis und Jugendschutz“ (s.u.). Außerdem vereinbarten KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net mit Vertretern der FSM im Berichtszeitraum, dass es künftig einen engeren Austausch auf Arbeitsebene über Verfahrensfragen und Eckwerte für

geschlossene Benutzergruppen geben solle. Hiermit soll im ersten Halbjahr 2009 begonnen werden.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist seit April 2008 mit seinem Präsidenten, Herrn Dr. Udo Helmbrecht, als stellvertretendem Mitglied in der KJM vertreten. Auch in der AG Telemedien der KJM wirkt das BSI mit und speist seinen technischen Sachverstand ein. In dem Arbeitsgespräch von AG Telemedien und BSI stand das Grundsatzthema „elektronischer Personalausweis und Jugendschutz“ (ePA) im Mittelpunkt. Der ePA soll nach einem Beschluss des Bundeskabinetts vom 23.07.2008 im Jahr 2010 eingeführt werden und ist ausdrücklich auch für das Identitätsmanagement bzw. die Altersverifikation im Internet vorgesehen. Ergebnis des Gesprächs war, dass der ePA als Jugendschutzinstrument im Internet – sowohl im Kontext der Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen als auch als technisches Mittel z.B. für Inhalte „ab 16“ - grundsätzlich sehr interessant ist und ein geeigneter Ansatz hierfür sein könnte. Allerdings handelt es sich nicht um einen kurzfristig verfügbaren Ansatz, so dass derzeit kein Handlungsbedarf besteht. Die KJM wird die Entwicklung jedoch, gemeinsam mit dem BSI, weiter verfolgen und begleiten.

Das Thema wurde im Berichtszeitraum auch im Rahmen anderer Termine und Veranstaltungen aufgegriffen und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. So fand am 22.07.2008 in Berlin ein Workshop der Initiative „Deutschland sicher im Netz e.V.“ (DsiN) zum Thema „Elektronischer Personalausweis: Mehrwerte für den Verbraucher- und Jugendschutz“ statt. Die Teilnehmer der Veranstaltung setzten sich aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien und Behörden, der Wirtschaft, der Wissenschaft und des Verbraucher- und Jugendschutzes zusammen. Schwerpunkte der Diskussion waren der Daten- und Verbraucherschutz sowie der Kinder- und Jugendschutz. Verschiedene Einrichtungen stellten ihre Einschätzungen zum elektronischen Personalausweis vor. Auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle war vertreten und berichtete von den Erfahrungen der KJM im Bereich der geschlossenen Benutzergruppen in Telemedien, für den auch der ePA interessant ist und sich als Ansatz eignen könnte. Hierzu herrschte Einvernehmen unter den Teilnehmern. Ebenfalls herrschte Konsens, dass sich der elektronische Personalausweis als Jugendschutzinstrument für Inhalte ab 16, z.B. beim Online-Erwerb von Spielen oder Filmen mit einer FSK- bzw. USK-Freigabe ab 16 Jahren, gut eignen würde. Die Forderung des Vereins „Deutschland sicher im Netz“, der „Stiftung digitale Chancen“ und der FSM, dass der ePA auch für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren

als Altersnachweis im Internet nutzbar sein soll, ist dagegen umstritten und wird von der KJM mit Zurückhaltung gesehen.

Eine Veranstaltung des Bundesministeriums des Inneren in Kooperation mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) am 23.09.2008 in Berlin beschäftigte sich ebenfalls mit der Thematik des elektronischen Personalausweises: Ziel des gemeinsam ausgerichteten Business-Forums war es, den aktuellen Vorbereitungsstand und weitere Planungen zum elektronischen Personalausweis zu erläutern sowie zusätzlichen Handlungsbedarf zu identifizieren. An dem Forum nahm auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

Schließlich brachte die KJM im Berichtszeitraum ihre Erfahrungen mit der Thematik der geschlossenen Benutzergruppe sowie anderer technischer Jugendschutzmaßnahmen auch auf europäischer Ebene in die Diskussion ein. So fand im Zuge der von der Europäischen Kommission geförderten Initiative „Safer Internet plus Programme“ im Juli 2008 eine öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Vorbereitung des Safer Internet Forums im September 2008 statt. Die diesjährigen Themen lauteten: „Age Verification, Cross Media Rating and Classification, Online Social Networking“. Die KJM beteiligte sich, wie bereits in den Vorjahren, an der öffentlichen Konsultation und gab eine Stellungnahme ab (vgl. Anlage 3). Das Safer Internet Forum 2008, an dem ein Vertreter der KJM-Stabsstelle teilnahm, fand anschließend am 25./26.09.2008 in Luxemburg statt. Ziel des Safer Internet Forums war es, Interessensvertreter, Vertreter der Aufsicht, der Forschung, der Entwicklung und der Industrie (einschließlich Internetdiensteanbieter, Mobilfunkbetreiber und Social-Networking-Sites) zusammenzuführen, um Themen in Bezug auf die Sicherheit der Kinder zu diskutieren, die Internet und neue Kommunikationstechnologien benutzen, und dazu beizutragen, das allgemeine Verständnis dieser Themen auf europäischer Ebene zu verbessern.

- **Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV**

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien hat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) eingeführt. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren problematische Inhalte blockieren. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Zudem

benötigen Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM. Die KJM hat in den letzten Jahren Eckwerte entwickelt, die die gesetzlichen Vorgaben für Jugendschutzprogramme konkretisieren, sie hat Voraussetzungen für die Zulassung von Modellversuchen erarbeitet und Meilensteine für deren Verlauf konzipiert.

Eine Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm konnte die KJM im Berichtszeitraum weiterhin nicht erteilen, da keines der vorgelegten Programme die Voraussetzungen erfüllt.

Von den drei potenziellen Jugendschutzprogrammen, die die KJM bisher zum Modellversuch zugelassen hat, wird derzeit noch einer fortgeführt: Der Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ (s.u.).

Jugendschutzprogramm.de

Auf Antrag von Jus Prog e.V. hatte die KJM im ersten Halbjahr 2008 den Modellversuch mit der Sperrliste „jugendschutzprogramm.de“ erneut verlängert. Der Modellversuch ist nun bis zum 31.03.2009, mit einer Laufzeit von insgesamt vier Jahren, vorgesehen. Ein im Berichtszeitraum vorgesehener weiterer Zwischenbericht von Jus Prog ging mit zeitlicher Verzögerung erst gegen Ende des Jahres 2008 ein und wird derzeit vom Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net und der AG Telemedien geprüft. Nach wie vor stehen seitens Jus Prog e.V. noch zwei wichtige Meilensteine im Rahmen von Modellversuchen - der technische Funktionstest und der Labortest zur Nutzbarkeit der verwendeten Software durch typische Anwender („Usability Lab“) - aus.

ICRAdeutschland

Die Mitglieder der KJM befassten sich im Berichtszeitraum auch mit dem weiteren Vorgehen bei „ICRAdeutschland“. Nach dem ohne Anerkennung ausgelaufenen Modellversuch mit „ICRAdeutschland“ des ICRA-Konsortiums und der FSM, bei dem die Seitenbetreiber ihre Inhalte mittels beschreibender Deskriptoren selbst klassifizieren (Stichwort „Labeling“), hatten KJM, ICRA-Konsortium und FSM Ende des Jahres 2006 vereinbart, „ICRAdeutschland“ als Modul für Jugendschutzprogramme gemeinsam weiter zu entwickeln und zu diesem Zweck enger zusammen zu arbeiten. Allerdings ist es trotz intensiver Bemühungen aufgrund grundsätzlicher Differenzen zwischen KJM, FSM und ICRA-Konsortium nicht gelungen, eine einvernehmliche Zuordnung von ICRA-Deskriptoren zu Altersstufen vorzunehmen - wie beispielsweise: „verhüllte und angedeutete sexuelle Handlungen“ = „ab 14“ oder „Blut und Verstümmelung von Menschen“ = „ab 18“. Die Entwicklung von „ICRA“ als Modul für ein Jugendschutzprogramm stagniert somit und die

Zusammenarbeit von KJM, ICRA-Konsortium und FSM wird derzeit nicht fortgesetzt. Stattdessen werden neue Wege als Alternativen zu „ICRAdeutschland“ als Baustein für ein Jugendschutzprogramm sowie neue Lösungsansätze für den Bereich der Jugendschutzprogramme im Allgemeinen geprüft (s.u.: Gesamtlösung).

Gesamtlösung Jugendschutzprogramm

Die Regelungen des § 11 JMStV haben sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar erwiesen. Gleichzeitig besteht in der Öffentlichkeit ein großer Bedarf für Filter- und Jugendschutzprogramme für das Internet, und somit großer Handlungsdruck. Die KJM beschäftigte sich vor diesem Hintergrund im Berichtszeitraum intensiv mit dem Thema und eruierte neue Lösungswege. Im Ergebnis fasste sie einen Beschluss, nach dem – ggf. mit Hilfe eines Konsortiums nach dem Vorbild der Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) „Ein Netz für Kinder“ -, eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden soll. Diese soll aus den bereits bekannten Modulen, wie Positiv- und Negativlisten, sowie bezogen auf alle Geräte mit Internetzugang (wie Computer, Mobilfunkgeräte und mobile Spielkonsolen) bestehen und auch ausländische Internetseiten erfassen.

- **Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. Technische Mittel eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Um Rat suchenden Anbietern auch hier Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, bietet die KJM auch für technische Mittel das Verfahren der Positivbewertung an. Im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot nicht in Anspruch genommen.

Da beim Thema „Jugendschutzprogramme“ (s.o.) jedoch nicht mit kurzfristigen Lösungen zu rechnen ist, ist nach dem Beschluss der KJM als Sofortmaßnahme zunächst stärker auf die technischen Mittel zu setzen, die eine schnell umsetzbare Alternative technischer Jugendschutzmaßnahmen im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung im Internet darstellen. Neben einer stärkeren Berücksichtigung von entsprechenden Fällen im Rahmen der KJM-Prüfgruppen und -Prüfverfahren ist hierfür eine Aktualisierung und Ergänzung der Eckwerte der KJM zu technischen Mitteln vorgesehen.

1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Die beiden von der KJM anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) haben im Berichtszeitraum eine langfristige Kooperation und Verzahnung der Prüfverfahren beschlossen. Die KJM begrüßt, dass in Zeiten der Konvergenz Synergieeffekte genutzt werden sollen, um die Ergebnisse der Selbstkontrollorganisationen zu optimieren. Die Schaffung vergleichbarer Jugendschutzstandards für die Verbreitung gleicher Inhalte in verschiedenen Medien war auch das Ziel der Novellierung des Jugendschutzsystems. Mit der Bildung der KJM ist bereits die Aufsicht über Fernsehen und Internet unter einem Dach vereinheitlicht worden. Eine verstärkte Kooperation der Selbstkontrollen erscheint aus Sicht der KJM folgerichtig und sinnvoll.

Im Berichtszeitraum hat zwischen der KJM und den beiden Selbstkontrolleinrichtungen FSF und FSM ein kontinuierlicher Informationsaustausch stattgefunden. Im Zuge der vorgesehenen verstärkten Kooperation ist ein weiterer Erfahrungsaustausch mit den Geschäftsführern beider Selbstkontrolleinrichtungen in der KJM-Sitzung am 13.02.2009 geplant.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)**

Die KJM stand zu mehreren jugendschutzrechtlichen Fragestellungen im kontinuierlichen Dialog mit der FSF. Im Februar 2009 wird ein Arbeitsgespräch zwischen der FSF und der KJM stattfinden, in dem aktuelle Problemfelder aus der Aufsichtspraxis und Beurteilungskriterien besprochen werden.

Die Klage der FSF gegen den Anerkennungsbescheid ist zwischenzeitlich zurückgenommen worden, nachdem geringfügige Änderungen vorgenommen wurden.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)**

Die Mitgliederzahl der FSM stieg im Berichtszeitraum auf 39 ordentliche Mitglieder an.

Das Thema Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet stellte auch im zweiten Halbjahr 2008 weiterhin einen Schwerpunkt der Zusammenarbeit von KJM und FSM dar. So fand am 31.07.2008 in Berlin der vereinbarte gemeinsame Workshop zum Thema „Technischer Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet: Austausch über best practice Beispiele“ statt. Unter Mitwirkung von jugendschutz.net, verschiedenen Mobilfunkanbietern und einigen wenigen Vertretern der Endgeräte-Industrie wurde gemeinsam eruiert, was derzeit technisch machbar und zumutbar ist. Im Fokus des Workshops standen dabei Filtersysteme für den Internetzugang über das Handy – inklusive geschütztem Surfraum und Positivliste. Ein zweiter Schwerpunkt waren Möglichkeiten der Konfiguration und des sogenannten Device-Managements für Schnittstellen wie Bluetooth. Das Hauptinteresse galt jeweils der Frage, welche Jugendschutzvorkehrungen die Mobilfunkanbieter bereits einsetzen, welche Erfahrungen sie damit gemacht haben und vor allem, welche Maßnahmen sich in der Praxis bewährt haben. Diskutiert wurde aber auch, welche Pläne und Ideen es für die Zukunft gibt. Dabei waren ausdrücklich auch Teillösungen und Entwicklungsschritte gefragt, die mögliche Wege hin zu umfassenden Jugendschutzlösungen aufzeigen. Nach Auswertung der Ergebnisse des Workshops wurde vereinbart, zukünftig weitere Workshops von KJM und FSM durchzuführen, um die Entwicklung von technischen Jugendschutzlösungen für den Mobilfunk und das mobile Internet weiter zu begleiten und voran zu treiben. Die KJM hat die aktive Mitwirkung und das Engagement von Seiten der FSM und der Mobilfunkanbieter begrüßt. Für die Zukunft wird noch auf eine regere Beteiligung der Endgeräte-Industrie gehofft.

1.4 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2008 war die KJM mit über 380 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im erfassten Zeitraum 2008 13 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Drei Präsenzprüfungen fanden in der BLM statt.

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit über 80 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden über 50 Fälle abschließend bewertet. Bei ca. der Hälfte der Fälle liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelt sich hierbei u.a. um vier Werbespots, drei Dokumentationen, drei Folgen eines Casting-Formats, drei Folgen eines Show- und Comedy-Formats, drei Magazinbeiträge, zwei Folgen einer Serie, einen Spielfilm, einen Trailer, einen Erotik-Clip, einen Nachrichtenbeitrag, eine Talkshow sowie ein Zeichentrickformat.

Weitere knapp 40 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, wovon bei mehr als 25 Fällen rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen wurden. Es handelt es sich dabei beispielsweise um vier Trailer, vier Folgen einer Serie, drei Folgen verschiedener Reality-Formate, drei Magazin(beiträg)e, drei Folgen einer Unterhaltungssendung, zwei Werbespots, eine Folge einer Doku-Soap, eine Dokumentation, einen Erotik-Clip, einen Spielfilm, einen Nachrichtenbeitrag, eine interaktive Call-In-Show sowie einen Hörfunkbeitrag. Neben diesen Fällen befinden sich noch weitere rund 60 Fälle im Prüfverfahren der KJM.

RTL-Format „Deutschland sucht den Superstar“

Im Falle der Folgen 1-4 der fünften Staffel des Casting-Formats „Deutschland sucht den Superstar“, die im Januar und Februar 2008 im Tagesprogramm von RTL wiederholt wurden, hat der Anbieter RTL das verhängte Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro bezahlt. Nach Ansicht der KJM war eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren aufgrund des herabwertenden Verhaltens der Jury sowie der redaktionellen Gestaltung der Casting-Auftritte durch RTL, die die Kandidaten gezielt lächerlich machten und damit dem Spott eines Millionenpublikums aussetzten, nicht auszuschließen. Die Beanstandung einer im Abendprogramm ausgestrahlten Casting-Folge vom 23.01.2008 will RTL allerdings weiterhin vor Gericht klären lassen (s. Pressemitteilung, Anlage 1). Die KJM begrüßt, dass der Sender RTL der Forderung der KJM, jugendschutzrelevante Folgen der neuen Staffel,

die seit Januar 2009 ausgestrahlt wird, vor Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorzulegen, nachgekommen ist.

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Allgemein

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt ca. 120 Fällen aus den Telemedien befasst. Über 50 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei knapp 20 Angeboten wurde aufgrund pornografischer Inhalte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Bei drei Angeboten liegen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vor. Bei einem Angebot handelt es sich um ein von der BPjM indiziertes Telemedienangebot, ein weiteres verlinkt auf eine indizierte Internetseite. Bei gut 25 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

Weitere knapp 70 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet. Bei allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Der Großteil der Angebote ist der einfachen Pornografie zuzuordnen. Knapp 20 Fälle weisen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf. Neben diesen Fällen befinden sich noch knapp 190 Fälle im Prüfverfahren.

Auffällig sind im Bereich der Telemedien vermehrte technische Probleme bei der Generierung von Zugängen für die Prüfung der Angebote, da die IP-Adressen der Landesmedienanstalten auf Anbieterseite inzwischen bekannt zu sein scheinen und daraufhin gesperrt werden können.

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte

Zunehmend sind im Bereich Telemedien auch solche Fälle Prüfgegenstand, bei denen kein Verstoß gegen einfache Pornografie angenommen, sondern das Angebot auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte hin geprüft wird. Auch wenn sexuelle Handlungen auf der Seite nicht detailliert oder fokussiert gezeigt werden, scheint der Kontext, z.B. bei außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken für den User nachvollziehbar und dekodierbar. Zudem hat sich das Verfahren, neben unzulässigen oder jugendgefährdenden Inhalten, zugleich auch verstärkt darunter liegende Problembereiche zu berücksichtigen, bewährt, da so eine erneute Prüfung im Falle, dass der Anbieter im Zuge der Anhörung pornografische Inhalte entfernt, obsolet wird.

- **Indizierungsanträge**

Von Juli bis Dezember 2008 lagen der KJM insgesamt ca. 120 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in gut 70 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Drei Internetangebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. In zehn Fällen lehnte der Vorsitzende eine Indizierung durch die BPjM ab. Die übrigen ca. 30 Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden, und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist im weiteren Sinne dem Bereich der einfachen Pornografie zuzuordnen (gut 60 Angebote). Bei drei dieser Angebote wird einfache Pornografie im Kontext gewalthaltiger Handlungen gegen Frauen gezeigt. Zwei Angebote zeigen Vergewaltigungen von Frauen, bei einem Angebot werden Frauen bei den sexuellen Handlungen gedemütigt, beispielsweise als „doofe Nutte“ oder „dumme Sau“ beschimpft. Viele der pornografischen Angebote wiesen sich im Berichtszeitraum auch durch die Darstellung bizarrer Sexualpraktiken wie Fäkalsex oder die Penetration von Frauen durch sogenannte „Fickmaschinen“ aus. Bei den ausländischen pornografischen Angeboten ist im Berichtszeitraum verstärkt die Tendenz zu beobachten, dass immer mehr und längere Videostreams kostenfrei im frei zugänglichen Bereich einsehbar sind. Hier muss angemerkt werden, dass ein qualitativer Unterschied besteht zwischen pornografischen Einzelbildern und zum Teil über viele Minuten andauernden Bewegtbildsequenzen.

Ein Angebot enthält Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Sechs Angebote weisen rechtsextreme Inhalte auf, wobei es sich bei einer Seite um ein vermeintlich unabhängiges Lexikon handelt, welches aber bei genauerer Durchsicht rechtsextreme bzw. revisionistische Ideologien verbreitet. Ein Angebot stellt indizierte, also jugendgefährdende Filme zum Download frei zugänglich bereit. Bei einem Angebot handelt es sich um die Unterseite einer Video-Plattform, die ein Lied zum Thema Amoklauf zugänglich macht. Zwei Seiten enthalten Anleitungen zum Bombenbau.

Des Weiteren hat die KJM im Berichtszeitraum bei insgesamt ca. 60 Angeboten eine Indizierung durch die BPjM beantragt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Angebote, die der einfachen Pornografie zuzuordnen sind (gut 30 Angebote), mehr als 20 Angebote

lassen sich als „Pro-Ana-Seite“, welche die Krankheit Anorexia Nervosa idealisiert, kategorisieren. Drei Angebote weisen rechtsextremes Gedankengut auf. Zwei Angebote wurden aufgrund ihres sexuellen Kontextes als mindestens jugendgefährdend eingestuft. Ein Angebot zeigt Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.

Eine Vielzahl dieser Angebote wurde der KJM von jugendschutz.net übermittelt. Wiederholt fanden sich diese Angebote bei der Recherche auf den vorderen Plätzen der Trefferlisten deutscher Suchmaschinen, so dass von einer erhöhten Jugendschutzrelevanz ausgegangen werden kann.

Eine Vielzahl der Fälle ist bereits von der BPjM in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommen oder wurde von den Anbietern aus dem Netz entfernt. Somit wurde im Berichtszeitraum die Spruchpraxis der KJM in zahlreichen Fällen von der BPjM bestätigt.

1.5 Einzelthemen

- **Gesetzliche Änderungen**

Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 24.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008, wurde bereits der Bereich der Computerspiele evaluiert. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Erweiterung der schwer jugendgefährdenden Trägermedien um die gewaltbeherrschten Trägermedien, die Erweiterung der Indizierungskriterien um Kriterien, nach denen deutlich visualisierte Gewaltanwendung keine nachteiligen Wirkungen auf den Erfolg eines Spiels haben darf, sowie die gesetzliche Normierung der Größe der Kennzeichen.

Am 05.11. 2008 ist das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie in Kraft getreten. Es untersagt unter anderem die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz jugendpornografischer Schriften. Abzuwarten bleibt, nach welchen Kriterien die Norm umgesetzt wird, da auch das wirklichkeitsnahe Geschehen unter Strafe gestellt wird, inzwischen diskutiert unter dem Begriff der Scheinminderjährigkeit.

- **Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider und gesetzliche Sperrungsverpflichtungen**

Im Berichtszeitraum hat sich die Thematik rund um Sperrungen problematischer Internetseiten durch Access-Provider in der öffentlichen Debatte über den Jugendmedienschutz in Deutschland noch einmal verstärkt, nicht zuletzt auch aufgrund der vom Bundeskriminalamt im August 2008 sowie von der Bundesfamilienministerin Frau von der Leyen im November 2008 geforderten Gesetzesverschärfungen bei Kinderpornografie im Internet gegenüber Access-Providern (Stichwort: gesetzliche Sperrverpflichtungen, s.u.).

Das Thema „Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider“ ist damit auch wieder zu einem Schwerpunkt der Arbeit der KJM geworden. Die KJM hat nun zunächst den Weg gewählt, mit den großen Access-Providern in Deutschland sowie der FSM und dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco e.V. (eco e.V.) ins Gespräch zu kommen und auf diesem Weg zu versuchen, ähnliche freiwillige Lösungen wie im Bereich der Suchmaschinen zu finden. Ein erstes Gespräch der KJM mit FSM und eco fand am 23.10.2008 in München statt. Access-Provider selbst waren nicht anwesend, aber über ihre Verbände FSM, eco sowie Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und Bundesverband digitale Wirtschaft e.V. (BVDW) vertreten. Die KJM machte in dem Gespräch nochmals ihre Erwartung deutlich, dass deutsche Access-Provider bestimmte unzulässige und jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags freiwillig sperren sollen, ähnlich wie dies die Suchmaschinen-Anbieter mittels des Filtermoduls der BPjM und somit im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens bereits erfolgreich praktizieren. Eine Zusage der Access-Provider hierzu wurde in dem Gespräch nicht erzielt. Stattdessen wurden andere Lösungsvorschläge der Access-Provider angekündigt, die bislang jedoch nicht vorliegen. Der Dialog soll zunächst fortgesetzt werden, ein weiteres Gespräch der KJM mit der FSM ist für Anfang 2009 anvisiert. Allerdings machte die KJM gegenüber den beteiligten Verbänden deutlich, dass sie - sollten die Gespräche scheitern - von der Maßnahme der Sperrverfügungen, die im JMStV ausdrücklich vorgesehen sind und in den von der KJM beauftragten beiden Gutachten trotz Schwierigkeiten in der Praxis auch grundsätzlich als Möglichkeit bestätigt wurden, Gebrauch machen werde. Zudem werde sie sich für Gesetzesverschärfungen einsetzen, die die Access-Provider zukünftig stärker in die Pflicht nehmen.

Nach einer Forderung der Bundesfamilienministerin vom November 2008 sollen Access-Provider künftig gesetzlich verpflichtet werden, den Zugang zu kinderpornografischen Websites im Internet zu blocken (gesetzliche Sperrverpflichtungen). Erreicht werden soll dies über eine entsprechende Änderung des Telemediengesetzes. Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom November 2008 zufolge soll eine entsprechende Gesetzesinitiative der Bundesfamilienministerin Anfang 2009 auf den Weg gebracht und bis zum Sommer 2009 verabschiedet werden. Von Seiten der Internetwirtschaft wurde der Vorstoß der Ministerin im Berichtszeitraum aufgrund von Bedenken gegen die technische Umsetzbarkeit und Wirksamkeit von Internetsperrungen und Verweis auf andere Lösungsmöglichkeiten überwiegend kritisch gesehen. Die FSM hingegen begrüßte den Vorstoß des Bundesfamilienministeriums, machte gleichzeitig aber darauf aufmerksam, dass Sperrungen von Inhalten eines rechtsstaatlichen Verfahrens bedürften.

Auch Sicht der KJM ist der Kampf gegen Kinderpornografie im Internet selbstverständlich zu begrüßen. Es handelt sich aber um einen Bereich, der außerhalb der Zuständigkeit der KJM und außerhalb des Jugendmedienschutzes liegt. Bei Kinderpornografie im Internet steht der Opferschutz und die Täterermittlung im Vordergrund. Es handelt es sich um schwere Straftaten, bei denen beispielsweise durch eine Anhörung im medienrechtlichen Verfahren die Täter gewarnt würden. Fälle von Kinderpornografie, die immer wieder in der Prüftätigkeit der KJM-Stabsstelle bei der Bearbeitung von Indizierungsvorhaben zu Internetseiten auftreten, sowie Fälle, die im Rahmen der Recherchen von jugendschutz.net auffallen, werden deshalb unverzüglich an die Staatsanwaltschaften bzw. direkt an das BKA weitergeleitet. Diese Praxis wird schon seit Jahren in enger Abstimmung mit dem BKA durchgeführt.

- **Gewinnspiele**

Die Länder haben sich innerhalb des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, der am 01.09.2008 in Kraft getreten ist, unter anderem auch auf Neuregelungen zu Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen verständigt. Im Rundfunkstaatsvertrag wurde dementsprechend eine Satzungs- oder Richtlinienkompetenz der Landesmedienanstalten zur Durchführung von Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen normiert. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) eine Arbeitsgruppe Gewinnspiele zur Erstellung eines Entwurfs einer

bußgeldbewehrten Gewinnspielsatzung gegründet. Zu den Fragen des Jugendschutzes nahm eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

Die Arbeitsgruppe Gewinnspiele traf sich am 28.08. und 04.09.2008 in Düsseldorf, um den Entwurf einer bußgeldbewehrten Gewinnspielsatzung fertig zu stellen. Die in den Entwurf eingeflossenen jugendschutzrelevanten Formulierungen sind von der KJM erarbeitet und beschlossen worden.

Am 27.10.2008 hat die Anhörung der betroffenen Verbände zu dem Satzungsentwurf in Stuttgart stattgefunden, die gemeinsam von dem Vorsitzenden der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), Herrn Langheinrich, dem Beauftragten für Programm und Werbung, Herrn Prof. Dr. Schneider, und dem Vorsitzenden der KJM, Herrn Prof. Dr. Ring, durchgeführt wurde. In der Anhörung wurde den Anbietern Gelegenheit gegeben ihre Einwände nochmals vorzutragen.

In der Sitzung der ZAK am 11.11.2008 in Saarbrücken ist die endgültige Fassung der Gewinnspielsatzung verabschiedet worden. Im Hinblick auf den Jugendschutz wurde insbesondere geregelt, dass Minderjährigen die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht gestattet, bei Gewinnspielen eine Teilnahmemöglichkeit für Jugendliche ab 14 Jahren möglich ist. Die Gewinnspielsatzung sieht bei einem Verstoß die Möglichkeit eines Bußgeldes bis € 500.000 vor. Der Satzungsentwurf wird nun allen Gremien der Landesmedienanstalten zur Beschlussfassung vorgelegt.

- **Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien**

Die AG „Kriterien“ beschäftigte sich im Berichtszeitraum weiterhin mit der Änderung und Ergänzung der von der AG erarbeiteten „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“. So trafen sich die Mitglieder der AG am 22.10.2008 in Hannover, um redaktionell an der bisherigen Entwurfsfassung weiterzuarbeiten. Zudem wurde in der KJM-Sitzung am 17.12. 2008 vereinbart, dass aufgrund der Änderung des Strafgesetzbuches im Bereich der jugendpornografischen Schriften in den neuen Entwurf auch Kriterien zur Jugendpornografie aufgenommen werden sollen.

- **Deutscher Rap – Problempotenzial und Erfahrungen aus der Prüfpraxis**

Deutschsprachiger HipHop hat in den letzten Jahren aufgrund problematischer Textinhalte vermehrt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und des Jugendschutzes auf sich gezogen. Eine ganze Reihe von Prüffällen der KJM im Bereich Rundfunk, aber auch in den Telemedien insbesondere im letzten Jahr bezog sich auf solche Inhalte. Einen Hinweis auf die Problematik hinsichtlich aggressiver und sexistischer Textinhalte liefert auch die Bewertungspraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), die in den letzten Jahren eine Reihe von Titeln (CD's) deutschsprachiger HipHop-Interpreten in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen hat.

Im Bereich Telemedien sind in der letzten Zeit verschiedene Homepages bestimmter HipHop-Labels oder einiger Interpreten selbst durch problematische Inhalte aufgefallen. Auch themenspezifische Musik-Foren machten jugendschutzrelevante Titel oder Texte zugänglich. Insbesondere Portale, die sogenannten User-generated Content zugänglich machen („youtube“, „myvideo“ usw.), verbreiten Clips von Interpreten wie „King Orgasmus One“, „Frauenarzt“ oder „Sido“. Hier haben stichprobenhafte Recherchen der KJM-Stabsstelle ein hohes Problempotenzial aufgezeigt, da eine Vielzahl von Songs bzw. Videoclips frei zugänglich abrufbar ist.

Im Bereich Fernsehen fielen einige Musikclips von „Porno“- bzw. „Gangsta“-Rappern auf. Hier war zum einen die Textebene, die sexuelle und gewalthaltige Äußerungen enthielt, aber auch die Bildebene, auf welcher ein stark sexualisiertes und kommerzialisiertes Frauenbild oder explizite Gewaltdarstellungen gezeigt wurden, zu problematisieren.

Innerhalb der KJM-Sitzung vom 18.11.2008 wurde ein Gespräch zum Thema Deutscher Rap mit Vertretern von MTV geführt. Der Vorsitzende der KJM betonte, dass MTV als jugendaffiner Sender eine besondere Verantwortung für den Jugendschutz trage. Unter den Teilnehmern fand ein reger Informations- und Meinungs austausch über jugendschutzrelevante und jugendkulturelle Fragestellungen statt.

In der KJM-Sitzung am 17.12.2008 wurde vereinbart, dass zum Problemfeld Deutscher Rap ein Experten-Hearing in Form einer KJM-Veranstaltung durchgeführt wird. Die KJM-Stabsstelle erarbeitet hierzu derzeit ein Konzept. Die Veranstaltung ist für Mitte des Jahres 2009 geplant.

- **Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik**

Ein Anbieter eines bundesweiten Rundfunkprogramms hat bei der KJM-Stabsstelle einen Antrag auf Überprüfung und Genehmigung der Vorsperrungstechnik der Eutelsat visAvision GmbH gestellt, auf die der Anbieter bei der Verbreitung seines Programms über Satellit zurückgreifen möchte. Die Mitglieder der KJM folgten im Umlaufverfahren einstimmig der Vorlage der KJM-Stabsstelle und haben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen das Konzept der Vorsperre der Eutelsat visAvision GmbH, vorbehaltlich einer dementsprechenden Umsetzung in der Praxis, nach § 16 Satz 2 Nr. 5 JMStV genehmigt. Das Konzept entspricht den Anforderungen der Jugendschutzsatzung.

- **Jugendschutzrechtlicher Erfahrungsaustausch mit öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern**

Am 26.09.2008 fand in Berlin ein jugendschutzrechtlicher Erfahrungsaustausch nach § 15 Abs. 2 JMStV zwischen Vertretern der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter, dem Vorsitzenden der Gremienvorsitzendenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) und dem Vorsitzenden der KJM statt. Hauptsächliches Ergebnis des Gesprächs war der Konsens über einen stärkeren Austausch auf Arbeitsebene, um bestehende Fragestellungen zu besprechen. Ferner wurde über die Veröffentlichung strukturell angepasster Jugendschutzberichte beider Systeme beraten.

- **Jugendschutz im Teletext**

Hinsichtlich des Jugendschutzes im Teletext ließ sich im zweiten Halbjahr 2008 erneut eine problematische Entwicklung feststellen. Bereits im Vorjahr hatte sich die KJM intensiv mit den teils stark sexualisierten Inhalten des Teletextes privater Rundfunkanbieter befasst. Erst nach wiederholter Aufforderung durch den Vorsitzenden der KJM, die erotischen Inhalte tagsüber nicht im Teletext zu platzieren, und nach Ankündigung eines rechtsaufsichtlichen Verfahrens hatten insgesamt 13 TV-Anbieter zugesagt, Schutzvorkehrungen zu treffen. Erste Stichproben ergaben daraufhin, dass die fraglichen Teletextseiten nur noch zwischen 22:00 und 6:00 Uhr angeboten wurden. Eine aktuelle Stichprobe der Stabsstelle ergab jedoch, dass nun erneut jugendschutzrelevante Angebote mit einem teils stark sexualisierten Kontext, die nach erster Einschätzung entwicklungsbeeinträchtigend sind, bereits im Tagsprogramm angeboten werden. Derzeit werden in konkreten Einzelfällen

Prüfverfahren in der KJM eingeleitet. Außerdem ist ein Gespräch mit der FSM geplant, die sich mit Jugendschutz im Teletext befasst hat.

- **Trailerregelung des § 10 Abs. 1 JMStV**

Die ursprünglich zur Erprobung befristete Trailervereinbarung zwischen KJM und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) wurde auf der Grundlage einer Trailerauswertung unter Federführung der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) überprüft. Die Vereinbarung sieht vor, dass Trailer für Sendungen, die nur nach 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch nur zu diesen Zeiten platziert werden. Hingegen dürfen Trailer für Sendungen, die erst nach 20:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch tagsüber platziert werden, sofern sie aus inhaltlicher Sicht keinen Verstoß gegen § 5 JMStV darstellen. Ziel der Auswertung war es festzustellen, ob sich hinsichtlich der Trailerpraxis der Sender unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarung Veränderungen gegenüber der Auswertung aus dem Jahr 2004 ergeben haben. Insgesamt ergab sich beim Vergleich der Zahlen der Jahre 2004 und 2008 eine Verschiebung: Die Zahl der im Tagesprogramm platzierten Trailer für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 20:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, hat inzwischen deutlich zugenommen, während die Zahl vermuteter Verstöße gegen die 22-Uhr-Sendezeitgrenze abgenommen hat. Die Trailervereinbarung bleibt bis auf weiteres bestehen.

- **Gerichtsurteile der Rechtsprechung**

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in seinem nicht rechtskräftigen Beschluss vom 31.07.2008 festgestellt, dass der KJM bei ihrer Entscheidung, ob ein Internetangebot gegen die Bestimmungen des JMStV verstößt, ein Beurteilungsspielraum zusteht, der vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbar ist. Der Beschluss stellt zudem heraus, dass die bloße Angabe einer Scheinfirma als vermeintlich neuer Anbieter den vorherigen Anbieter nicht zu entlasten vermag. Das Gericht entschied weiter, dass es hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 JMStV (unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung) nicht auf das objektive Alter der dargestellten Minderjährigen ankommt, sondern auf die bewusst inszenierte Minderjährigkeit, die sich insbesondere aus Angaben zu Alter, Gewicht und Größe ergeben kann. Die KJM wertete den Urteilsspruch als positiven Zwischenerfolg.

Mit den Beschlüssen vom 20.10.2008 sowie vom 27.10.2008 hat sich das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht gleich zweimal ausführlich mit der Ausgestaltung der Prüfverfahren der KJM auseinandergesetzt, wobei es insbesondere die Rechtmäßigkeit des Umlaufverfahrens der KJM-Prüfausschüsse und die verfassungsgemäße Zusammensetzung der KJM-Prüfausschüsse feststellt. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist die Entscheidung vom 20.10.2008 interessant, da sich das Gericht dezidiert mit einem Verstoß gegen die Menschenwürde auseinandersetzt und die Spruchpraxis der KJM in Bezug auf den Begriff der Menschenwürde i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV im Verhältnis zur Berichterstattungsfreiheit bestätigt.

In dem Verfahren FSF ./ mabb bezüglich des Grundsatzbeschlusses der KJM zum TV-Format Schönheitsoperation, wonach TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, grundsätzlich nicht vor 23:00 Uhr gezeigt werden dürfen, hatte die FSF mit Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 06.07.2006 einen Teilerfolg erzielt. Mit Beschluss vom 11.12.2008 hat nun das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die von der mabb eingelegte Berufung gegen das Urteil zugelassen.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Abständen wurden Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte herausgegeben (s. Anlage 1). Ferner hat der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

Das „Strategische PR-Konzept für die Kommission für Jugendmedienschutz“ wurde in der KJM-Sitzung im September zustimmend zur Kenntnis genommen, weiter wurde den von der AG „Öffentlichkeitsarbeit“ empfohlenen künftigen Maßnahmen zugestimmt.

Im Berichtszeitraum ist eine Ausgabe der Broschüre „kjm informiert“ als Beilage zur Fachzeitschrift der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) „tendenz“ 4/2008, zum Magazin „tv diskurs“ 1/2009 der FSF und zur „BPjM aktuell“ 4/2008 der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien u.a. veröffentlicht worden (s. Anlage 4).

Weiterhin wurde die Loseblattsammlung „Rechtsgrundlagen Jugendmedienschutz in Deutschland“ durch die KJM-Stabsstelle erstellt. Mit der Loseblattsammlung legt die KJM erstmalig eine Sammlung jugendschutzrelevanter Gesetzestexte vor. Das Handbuch, das auch allgemeine Informationen zur KJM sowie einige zum Thema passende Positionen und Konzepte der KJM enthält, soll die Arbeit im Jugendschutz erleichtern und Orientierungshilfe im Bereich der rechtlichen Grundlagen sein.

- **Veranstaltungen der KJM**

Am 22.09.2008 veranstaltete die KJM in Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) die Fachtagung "Jugendschutz und Fernsehen: Werte im Wettbewerb". In Berlin begrüßten Thomas Krüger, Präsident der bpb und KJM-Mitglied, und Udo Hahn, Leiter des Referats Medien und Publizistik der EKD, die zahlreichen Teilnehmer. Anschließend führte Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, in das Thema ein und Prof. Dr. Ben Bachmair, Mitglied der KJM, eröffnete die Veranstaltung mit einem ersten Vortrag. In ihren Referaten zu den Stichworten *Wertekommunikation* und *Werte im Diskurs* trugen Elke Schlotte vom Internationalen Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI), Susanne Eggert vom Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), Prof. Roland Rosenstock von der Universität Greifswald, Axel Kühn von RTL 2, Oliver Schablitzki von Nick und Joachim von Gottberg von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zum Erfolg der Veranstaltung bei. Prof. Johanna Haberer von der Universität Erlangen-Nürnberg referierte zudem über das Kulturgut Rundfunk. Dr. Volker Lilienthal von epd medien moderierte die Diskussion und fasste abschließend die Ergebnisse der Fachtagung zusammen (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

Im Rahmen der Medientage München (28. – 31.10.2008), die in diesem Jahr unter dem Motto „Werbewelt im Wandel – Wert und Wirksamkeit in der digitalen Medienflut“ standen, veranstaltete die KJM ein Panel mit dem Thema „Abenteuerspielplatz Internet: Was Kindern im Netz begegnet“. Nach der Begrüßung durch Prof. Wolf-Dieter Ring diskutierten Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, Dorothee Belz, Direktor Law and Corporate Affairs, Microsoft Deutschland, Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM, Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net, und Dr. Tobias Schmid, Vizepräsident Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), unter der Moderation von Dr. Volker Lilienthal über Risiken für Kinder und deren besonderen Schutzbedarf im Netz sowie über die Notwendigkeit speziell gesicherter Dienste für diese Altersgruppen. Trotz Kontroversen

waren sich die Diskussionsteilnehmer am Ende darin einig, dass sich Jugendschutz im Internet nur durch ein Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen und Instrumente durchsetzen lässt (s. Pressemitteilungen, Anlage 1).

Begleitend zu den World Cyber Games hat vom 06.-08.11.2008 in Köln der „Computerspiele Campus Cologne“ stattgefunden, in dessen Rahmen die KJM zusammen mit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) am 06.11.2008 zu einer Veranstaltung mit dem Titel „Spielregeln für Online-Games: Wo der Jugendschutz gefragt ist“ eingeladen hatte. Dem Eröffnungsreferat von Jan Koschorreck, klicksafe.de, folgte eine von Dr. Christian Stöcker, Spiegel Online, moderierte Diskussion, an der Manfred Helmes, stellvertretender KJM-Vorsitzender, Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der BPjM, Andreas Kirchhoff, Autor und Medienpädagoge, Prof. Dr. Klaus Mathiak vom Universitätsklinikum Aachen, Olaf Wolters, Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU), sowie Sabine Frank, FSM, teilnahmen (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

- **Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden**

Der Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V (eco e.V.) richtete am 16.10.2008 in Berlin den „poliTalk 2008“ mit dem Titel "Möglichkeit und Grenzen des Jugendschutzes im Internet" aus. An der Podiumsdiskussion nahm der Vorsitzende der KJM teil. Weitere Diskutanten waren Alexander Alvaro, Mitglied des europäischen Parlaments, Dr. Arnd Haller, Google Germany GmbH, Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, und Veronika Frey, Deutsche Telekom AG. Moderiert wurde das Panel von Oliver Süme, eco e.V. Die Diskussion bot einen interessanten Austausch über die Möglichkeiten der Regulierung im Internet einerseits als auch über freiwillige Verhaltenscodices der Unternehmen andererseits. Nicht zuletzt wurde auch über die Grenzen und Möglichkeiten von Sperrungsverfügungen diskutiert.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Mitglieder**

Anlässlich des Zusammenschlusses der seit Jahren von der Europäischen Union unterstützten deutschen Aktivitäten der „Safer Internet Programme“ unter dem Dach „saferinternet.de“ wurde am 01.12.2008 zum MedienColloquium 2008 nach Berlin geladen. Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) hat als Koordinierungsstelle die Federführung von „saferinternet.de“ inne, beteiligt sind weiter die

Europäische Kommission, LfM, eco, FSM, klicksafe.de, jugendschutz.net und die „Nummer gegen Kummer“. Der europäische Kongress fand zum Thema Internetsicherheit statt. Diskussionssteilnehmer auf dem Podium zur Frage „Safer Internet als Unternehmenskultur?“ war Manfred Helmes, stellvertretender Vorsitzender der KJM und Direktor der LMK.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

In Berlin fand am 22.07.2008 ein Workshop der Initiative „Deutschland sicher im Netz e.V.“ (DsiN) zum Thema „Elektronischer Personalausweis: Mehrwerte für den Verbraucher- und Jugendschutz“ statt. Die Teilnehmer der Veranstaltung setzten sich aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien und Behörden, der Wirtschaft, der Wissenschaft und des Verbraucher- und Jugendschutzes zusammen. Auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle war vertreten (vgl. hierzu Kapitel 1.2. Technische Jugendschutzmaßnahmen: Geschlossene Benutzergruppen).

Die Leiterin der KJM-Stabsstelle war am 24.07.2008 in die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen eingeladen. Neben Staatssekretär Bernd Sibler, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Helmut Lukesch, Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie der Universität Regensburg, Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., Doris Sippel, stellvertretende Leiterin des Schulmedienzentrums Oberallgäu, diskutierte sie die Frage „Gesellschaftliche Herausforderung Jugendmedienschutz – Welche Rolle spielt die Schule?“ auf dem Podium.

Das Safer Internet Forum 2008 fand in diesem Jahr am 25./26.09.2008 wiederum in Luxemburg statt. An dem Forum nahm ein Vertreter der KJM-Stabsstelle teil. Die KJM beteiligte sich zuvor im Juli 2008 an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission mit den Themen „Age Verification, Cross Media Rating and Classification, Online Social Networking“ (vgl. hierzu Kapitel 1.2. Technische Jugendschutzmaßnahmen: Geschlossene Benutzergruppen).

Mit dem Titel "More Fun, More Risk - Video- und Computerspiele als Herausforderung für den Jugendschutz" fand am 16./17.10.2008 in Berlin eine interdisziplinäre europäische Fachkonferenz statt, die vom Hans-Bredow Institut in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veranstaltet wurde. Die Tagung unterteilte sich in zwei parallele Blöcke, Recht und Regulierung einerseits sowie

Nutzung, Wirkung und Medienkompetenz andererseits. Im Rahmen des Themenkomplexes Recht- und Regulierung nahm die Leiterin der KJM-Stabsstelle an einer Podiumsdiskussion mit dem Titel "Do we need an Online-Game-Specific Youth Protection?" teil, wobei die bisherigen Regulierungsansätze im Bereich der Online-Spiele diskutiert wurden. Weitere Diskutanten waren Patrice Chazerand, ISFE, Wolfgang Schulz, Hans Bredow Institut, Francois Lhémy, Microsoft, Laurent Baup, Forum des droits sur l'internet und Malte Behrman, EGDF, G.A.M.E. Moderiert wurde das Panel von Tim Suter, Perspective Associates.

Am 10.11.2008 fand in Berlin das 4. BITKOM-Forum Kommunikations- und Medienpolitik 2008 statt. An der Podiumsdiskussion unter dem Titel „Facelift eines Erfolgsmodells – Die Novelle des JMStV “ nahmen Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM, Dr. Murad Erdemir, Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), Hans Ernst Hanten, Leiter der Gruppe Medien bei dem Beauftragten des Bundesregierung für Kultur und Medien, Mike Cosse, Leiter Politik, Microsoft Deutschland, und Verena Weigand, Leitern der KJM-Stabsstelle, teil. Moderiert wurde die Diskussion von Dr. Wolfgang Schulz, Mitglied im Direktorium des Hans-Bredow-Instituts.

1.7 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- **Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV durch die Länder gemäß § 20 Abs. 7 JMStV**

Zur Evaluation des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) überprüfen die Länder fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des JMStV gemäß § 20 Abs. 7 JMStV die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 JMSTV und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden. Diese Evaluation sollte Grundlage für ein Sonderkündigungsrecht der Länder nach § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV sein. Durch den achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV dahingehend abgeändert, dass das Vertragsverhältnis hinsichtlich § 20 Abs. 3 und 5 JMStV erstmals zum 31.12.2008 mit einer halbjährigen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden kann.

- **Weitere Unterrichts- und Informationspflichten**

Der Vorsitzende der KJM hat den Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der DLM-Sitzungen über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine berichtet. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2008 hat der Vorsitzende der KJM den Direktoren der Landesmedienanstalten drei Tätigkeitsberichte vorgelegt.

Ferner hat die KJM gemäß § 15 Abs. 1 JMStV den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit berichtet. So wurde den Vorsitzenden der Gremien im Berichtszeitraum ein Bericht vorgelegt, der Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM enthielt.

2. Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

2.1 Rundfunk

2.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen2, Tele 5, N24, Premiere und MGM anhand der Programmanschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen2, DSF, Tele 5 und N24 auch die digitalen Programme von Premiere bzw. die über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History (ehemals The History

Channel Germany). Dabei wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in einzelnen Fällen nicht eingehalten wurden:

Eine Ausgabe des Lifestyle-Magazins „Männer TV“ auf DSF wurde an die KJM zur Entscheidung übermittelt. Auch bei einem Erotikformat im Nachtprogramm von DSF konnte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Ferner wurde eine Dokumentation über Hermann Göring auf N24, eine Dokumentation über die UN-Mission im Kongo auf Discovery Geschichte sowie eine Dokumentation über Hooliganismus auf DSF an die KJM zur Entscheidung übermittelt (s.u.).

Die Überprüfung der Wrestling-Show „SmackDown“, jeweils samstags, zum Teil auch dienstags im späten Hauptabendprogramm auf DSF, ergab, dass das Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt wurde.

Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote Premiere Big Brother, MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History (ehemals The History Channel Germany), erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre eingehalten wurden.

Premiere Sportportal strahlte im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, stets mit Vorsperre versehen waren.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Bei Premiere Serie (bis einschließlich 03.10.2008) betraf dies mehrere Serien.

Erwähnenswert sind hier etwa folgende:

Die Serie „Twin Peaks“ jeweils montags bis freitags im Tagesprogramm ausgestrahlt, wurde im Tagesprogramm bei Premiere stets vorgesperrt ausgestrahlt.

Die dritte Staffel von „Deadwood“, einer US-Serie über eine Westernstadt zur Hochzeit des Goldrausches, wurde jeweils mittwochs um 20:15 Uhr auf Premiere Serie ausgestrahlt. Fast alle Folgen der dritten Staffel wurden von der FSK geprüft und erhielten Kennzeichnungen ab 12 bzw. ab 16 Jahren, eine Folge gar ab 18 Jahren. Premiere hielt sich an die Freigebeentscheidungen der FSK und strahlte die mit FSK 12 gekennzeichneten Folgen ohne Vorsperre aus, die mit FSK 16 gekennzeichneten Folgen mit Vorsperre. Es konnten dabei keine Fälle ausgemacht werden, die auf einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hinweisen.

Die zweite Staffel der Mystery-Serie „Supernatural“ wurde an mehreren verschiedenen Sendeplätzen, zum Teil auch im Tagesprogramm, auf Premiere Serie ausgestrahlt. Premiere hielt sich dabei stets an die Vorgaben der FSF und strahlte die Folgen im Tagesprogramm nur vorgesperrt aus. Somit war nicht von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen.

Daneben wurden mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Kennzeichnung bzw. ohne FSF-Entscheidungen im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte gesichtet. Dabei gab es keine Fälle, die auf einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hinweisen.

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen, aber auch bei Serien die Einhaltung der Schnittauflagen überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme bzw. Folgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Hier überprüfte die BLM eine Vielzahl von Serien hinsichtlich der Einhaltung der Schnittauflagen:

Kabel 1 strahlte auch in diesem Berichtszeitraum jeweils freitags zwischen 21:15 Uhr und 22:10 Uhr die dritte Staffel der Mystery-Serie „Medium – Nichts bleibt verborgen“ aus. Sämtliche Folgen wurden von der FSK im März 2008 geprüft. Die Mehrheit der Folgen erhielt eine Kennzeichnung ab 16 Jahren, einige Folgen erhielten eine Kennzeichnung ab 12 Jahren. Im Berichtszeitraum strahlte Kabel 1 ausschließlich FSK-12-Folgen aus oder

gekürzte FSK-16-Folgen, die der FSF zur Bewertung vorlagen und für das Hauptabendprogramm freigegeben wurden.

Ebenfalls im Programm von Kabel 1 wurde jeweils samstags von 12:15 Uhr bis 13:15 Uhr die dritte Staffel der Science-Fiction-Serie „Sliders – Das Tor in eine fremde Dimension“ ausgestrahlt. Die Serie, die schon seit geraumer Zeit auf Kabel 1 ausgestrahlt wird, wurde im Jahr 2008 der FSK zur Prüfung vorgelegt. Dabei erhielt die im Berichtszeitraum ausgestrahlte dritte Staffel eine Freigabe ab 12 Jahren. Die Überprüfung der Serie durch die BLM ergab, dass die Ausstrahlung der gezeigten Folgen im Tagesprogramm die gesetzlichen Vorgaben des JMStV erfüllt.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

So strahlten Kabel 1 (6 Filme), MGM (8 Filme) und Tele 5 (15 Filme) im Spätabendprogramm insgesamt 29 verschiedene, ursprünglich indizierte Filme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist.

- **Problemfälle**

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt in der Programmebeobachtung auf der Ausstrahlung nonfiktionaler Formate im Tagesprogramm. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Dokumentationen mit zum Teil historischen und militärischen Themen. Bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm hat der Veranstalter dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist bei Nachrichtensendungen sowie Sendungen zum politischen Zeitgeschehen speziell § 5 Abs. 6 JMStV in Betracht zu ziehen, d.h. es ist zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung besteht. Die BLM hat eine Reihe derartiger Dokumentationen im Tagesprogramm der von ihr zugelassenen Anbieter gesichtet und hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bewertet.

Drei Fälle hat die BLM im Berichtszeitraum an die KJM zur Entscheidung übermittelt, zwei aus dem Tagesprogramm, einen im Hauptabendprogramm. Die entsprechenden Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen (s.u.).

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von Neun Live, DSF und Kabel 1.

Das Erotikprogramm bei Neun Live wurde unter dem Titel „La Notte – Sexy Clips“ täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Dabei wurden erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt, die durch Telefonsexwerbepots unterbrochen wurden. Dabei wurden keine Programminhalte ausgemacht, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen ist.

Das Erotikprogramm bei DSF bestand im Berichtszeitraum aus mehreren Formaten: Von 23:00 Uhr bis ca. 00:15 Uhr wurde zumeist täglich „DSF – Das Sportquiz“ ausgestrahlt, eine Call-In-Show, bei der Geldpreise zu gewinnen sind. Die Moderatorinnen sind - im Gegensatz zu der auch tagsüber ausgestrahlten Version von „DSF – Das Sportquiz“ - lediglich mit einem Bikini bekleidet, dessen Oberteil sie im Verlauf der Sendung ausziehen. Ab 00:00 Uhr bzw. 00:15 Uhr strahlte DSF in wechselnder Reihenfolge die Sendungen „Sexy Sport Clips“, „Sexy Sport Games“ sowie „Sexy Poker Clips“ aus. Neu ins Programm genommen wurden die Erotik-Formate „Spy Cam“, „Car Wash“, „Sexy Sport Adventures“, „Sexy Gymnastic Clips“, „Sexy Sport Clips SPEZIAL“ sowie „Sexy Sport Clips Amateur“. Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Sexhotlines unterbrochen. Einen Fall „Actiongirls.com (Volume 7)“ leitete die BLM an die KJM zur Entscheidung weiter (s.u.). Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren Fälle, in denen sich ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages abzeichnete.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1 und Uprom.TV wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, aber auch Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legen.

Im Programm von münchen.tv und münchen2 wurden im Berichtszeitraum keine Erotikformate ausgestrahlt.

Tele 5 hat im Berichtszeitraum Werbung für Telefonsexangebote ganz aus dem Programm genommen. Darüber hinaus hat Tele 5 für das Jahr 2009 sogar angekündigt, ganz auf die Ausstrahlung von Telefonsexwerbung, Klingelton-Werbung und von Call-In-Formaten zu verzichten.

Bis 07.07.2008 wurde die achte Staffel von „Big Brother“ auf „Big Brother Premiere“ ausgestrahlt. Überprüft wurde hauptsächlich die Einhaltung der Vorsperre des Pay per View

– Angebots. Nachdem in mehreren Sendungen der achten Staffel ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausgeschlossen werden konnte, ein Fall von der BLM an die KJM zur Entscheidung übermittelt wurde, sowie angesichts zweier weiterer Fälle, in denen sich Big Brother - Kandidaten rechtsextrem äußerten, ergab die Programmebeobachtung in den bis 07.07. ausgestrahlten Sendungen keine weiteren Fälle, die auf einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hingewiesen hätten.

Am 08.12.2008 ging die auf 211 Tage angelegte neunte Staffel von „Big Brother“ auf Sendung. Die Staffel steht unter dem Motto „Himmel und Hölle“. Das grundsätzliche Konzept der Sendung bleibt weitgehend gleich mit zwei Wohnbereichen, in die jeweils sechs Kandidaten einziehen. Bis dato gab es bei der neunten Staffel jedoch keine Fälle, die auf einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hingewiesen hätten.

- **Prüffälle / Verstöße**

Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Vier Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Fälle:

Am 27.11.2007 wurde im Tagesprogramm von Discovery Geschichte um 11:05 Uhr die Dokumentation „Sturm auf Berlin“ ohne Vorsperre ausgestrahlt. Die nicht von der FSF geprüfte Dokumentation fiel im Rahmen der laufenden Programmebeobachtung der BLM auf. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass die Dokumentation, die die militärische Eroberung Berlins durch die Rote Armee im Zweiten Weltkrieg zum Inhalt hat, eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder unter 12 Jahren ausübt, und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV fest. Die BLM hat die Sendung beanstandet.

Auch zwei Ausgaben des Lifestyle-Magazins „Männer TV“ auf DSF wurden von der KJM abschließend behandelt:

Dies betrifft erstens die Ausgabe vom 27.02.2008 um 19:30 Uhr, in der ein Bericht über ein Kölner Großbordell sowie ein Bericht über ein Fotoshooting im Rahmen des Wettbewerbs „Männer TV Girl 2007“ gezeigt wurde. Zu der Sendung, die nicht der FSF vorgelegen hat,

ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Die KJM kam zu dem Ergebnis, dass die Präsentation des Themas Prostitution sowie die gezeigten erotischen Darstellungen geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu beeinträchtigen und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest.

Zweitens betrifft dies die Ausgabe vom 27.02.2008 um 19:00 Uhr, in der ein Bericht über ein Motorradtreffen gezeigt wurde. Auch zu dieser Ausgabe, die ebenfalls nicht der FSF zur Prüfung vorlag, ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV fest. Die KJM folgte dabei der Ersteinschätzung der BLM und problematisierte, dass in dem Beitrag kritische Aspekte in Bezug auf die Verbindung von hohem Alkoholkonsum und Motorradfahren nicht erwähnt würden, und kritisierte ferner das in dem Beitrag gezeigte einseitige und stereotype Rollenbild von Frauen, die nahezu ausschließlich in einem sexualisierten Kontext gezeigt würden.

Die BLM hat beide Sendungen beanstandet.

Schließlich wurde im Berichtszeitraum ein vierter Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM von der KJM abschließend bewertet. Dabei handelt es sich um die am 13.03.2008 im Tagesprogramm von Discovery Geschichte um 13:10 Uhr ohne Vorsperre ausgestrahlte Dokumentation „Hundert Jahre Deutschland – Das Ende des Sowjetischen Imperiums (Teil 2)“ ausgestrahlt. Die Sendung fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf und lag nicht der FSF zur Prüfung vor. In der Dokumentation wird über den Zusammenbruch der Sowjetunion und die damit verbundenen Folgen für Deutschland, vor allem aber für die Sowjetunion selbst berichtet. Gezeigt werden in diesem Zusammenhang Menschen, auch Kinder, die auf bzw. von einer Moskauer Müllkippe leben, sowie die weiteren sichtbaren Auswirkungen der sozialen Probleme einer Gesellschaft im Umbruch wie Alkoholismus, Kinderarbeit, Armut und soziale Verelendung, Gewalt, Kriminalität und Obdachlosigkeit. Im letzten Drittel der Sendung werden drei besonders brutale Szenen explizit gezeigt. Die KJM teilte abschließend die Einschätzung der BLM, dass die Dokumentation eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder unter 12 Jahren ausübt, und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr 2 JMStV fest. Die BLM hat auch diese Sendung beanstandet.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Derzeit sind die KJM-Prüfverfahren zu vier Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen:

Dabei handelt es sich zunächst um die am 09.03.2008 um 17:05 Uhr (Wdh. vom 08.03.2008 um 22:05 Uhr) auf N24 gesendete Dokumentation „Auf der Suche nach Hitlers Leichnam“. In der Dokumentation, die vor der Ausstrahlung nicht der FSF vorgelegen hat, wird über den Verbleib der Leiche Adolf Hitlers nach der Eroberung des Deutschen Reichs durch die alliierten Truppen berichtet. Dabei werden auch teils drastische Details nicht ausgespart: hier sind vor allem die wiederholten Bilder von Exekutionen und Leichen sowie die Darstellung von Opfern, auch Kindern, teils auch in Großaufnahme zu erwähnen. Derartige Bilder sind nach Ersteinschätzung durch die BLM aufgrund ihrer Massivität sowie aufgrund ihrer dramaturgisch nicht immer erforderlichen Wiederholung geeignet, unter 12-Jährige nachhaltig zu ängstigen und zu übererregen. Eine Prüfgruppe der KJM teilte diese Einschätzung und empfahl der KJM, in der Ausstrahlung der Sendung einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV festzustellen. Die BLM hat die Anhörung des Veranstalters durchgeführt. Der Fall befindet sich derzeit in der abschließenden Behandlung in der KJM.

Den zweiten Fall stellt die Ausstrahlung des Erotikformates „Actiongirls.com (Volume 7)“ am 27.07.2008 von 00:10 Uhr – 00:40 Uhr dar. Zu der Sendung gingen bei der BLM mehrere Zuschauerbeschwerden ein. Die Sendung wurde im Vorfeld der Ausstrahlung der FSF nicht vorgelegt, allerdings hat ein Prüfausschuss der FSF am 04.09.2008 die Sendung nach der Ausstrahlung im Rahmen eines Hotline-Beschwerdeverfahrens geprüft. Die FSF entschied dabei auf „keine Ausstrahlung“, da die Sendung nach ihrer Einschätzung ein unzulässiges Angebot darstellt. Die Sendung zeigt eine Verbindung von erotischen Inhalten mit nackten Frauen und Actioninhalten bzw. Waffen und spielt in einem fiktiven Militärcamp, in dem nackte Frauen von meist männlichen Aufsehern zu Arbeitsdiensten gezwungen werden. Nach Einschätzung der BLM zielt die Sendung offensichtlich auf die erotische Stimulation der Zuschauer ab, indem nackte bis spärlich bekleidete Frauen durchwegs in militärischem Kontext mit Waffen, Kriegsgerät oder in Gefangenschaft bzw. bei Zwangsarbeitshandlungen gezeigt werden. Besonders im ersten Teil der Sendung liegt der Fokus auf der Visualisierung männlicher Herrschafts- und Unterwerfungsphantasien gegenüber Frauen. Durch die hauptsächliche Opferrolle der Frau wirkt die Sendung nach Einschätzung der BLM frauenfeindlich und degradierend, da Frauen zum Objekt der männlichen Lust- und Machtbefriedigung gemacht werden. Gesellschaftliche Gewalttabus

wie das Nötigen von hilflosen, gefesselten und nackten Frauen würden gebrochen und gesellschaftliche Normgrenzen zu Stimulationszwecken gezielt überschritten. Anscheinend bewusst wird ein kontextueller Zusammenhang zu Vergewaltigungs- und Zwangsarbeitsszenarien in Kriegszeiten hergestellt mit dem Ziel der sexuellen Stimulation und Unterhaltung der Zuschauer. Nach Einschätzung der BLM ist die gezeigte Verknüpfung von erotischen Inhalten im Kontext mit Gefangenenlagern und der Andeutung massiver Gewalthandlungen damit als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen. Eine KJM-Prüfgruppe teilte diese Einschätzung der BLM und empfahl der KJM, einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV festzustellen. Ferner empfahl die KJM-Prüfgruppe eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft, da es sich bei der Verbreitung offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote nach § 23 JMStV um eine Straftat handelt. Die BLM hat den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben und die Anhörung des Anbieters durchgeführt.

Bei dem dritten Fall handelt es sich um eine Werbung für einen Handy-Klingelton im Rahmen der kinder- und jugendaffinen Sendung „Yu-Gi-Oh“ am 16.04.2008 um 07:03 Uhr auf Tele 5. Der Fall wurde der BLM von der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) übermittelt mit der Bitte um eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes. Die zwanzig Sekunden dauernde Einblendung erfolgt mittels Split-Screen in die laufende Episode. Die drei eingeblendeten Texttafeln werden nicht als Werbung gekennzeichnet und auf sprachlicher bzw. Tonebene nicht kommentiert. Die Prüfgruppe folgte der Einschätzung der BLM und sah die Gefahr einer materiellen Schädigung von Kindern gegeben. Nach übereinstimmender Meinung ist davon auszugehen, dass hier die Unerfahrenheit von Kindern im Umgang mit dem Handy bzw. mit den aus dem Handygebrauch resultierenden Kosten ausgenützt werde. Durch die Einbettung des Hinweises auf den Klingelton in eine populäre Kinder-Sendung erscheine die Versuchung für zuschauende Kinder zusätzlich groß, sich Material „ihrer“ Sendung bzw. „ihrer“ Helden zu besorgen. Da eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren nicht auszuschließen ist, empfahl die Prüfgruppe der KJM, in der Ausstrahlung des Yu-Gi-Oh-Klingeltons auf Tele 5 einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV festzustellen. Die BLM hat die Anhörung des Anbieters durchgeführt und bereitet derzeit die Vorlage für die abschließende Entscheidung durch die KJM vor.

Den letzten Fall bildet eine weitere Ausgabe des Lifestyle-Magazins „Männer TV“ auf DSF. In der Ausgabe vom 14.09.2008 um 15:30 Uhr wurde ein Bericht über ein Münchner Table-Dance-Lokal gezeigt. Auch zu dieser Sendung, die ebenfalls nicht der FSF vorgelegen hat,

ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Nach Ersteinschätzung durch die BLM zielt die Sendung formal darauf ab, die Abläufe vor und hinter den Kulissen und den Arbeitsalltag in einem großen Tabledancelokal zu zeigen. Allerdings werde durch die zahlreich und detailliert dargestellten Stripeinlagen, vor allem die häufige Fokussierung der leicht bekleideten Tänzerinnen, die erotische Ausrichtung der Sendung deutlich. Die Prüfgruppe teilte die Einschätzung der BLM, dass die zahlreichen, in einem sexualisierten Kontext gezeigten erotischen Sequenzen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren überfordern. Da die Sendung insgesamt geeignet sei, Zuschauer unter 16 Jahren in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, empfahl die Prüfgruppe der KJM, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV festzustellen. Da im Jahr 2008 bereits zwei Folgen der Sendung „Männer TV“ auf DSF von der BLM beanstandet wurden, empfahl die Prüfgruppe der KJM darüber hinaus die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens. Die BLM führt derzeit die Anhörung des Veranstalters durch.

Künftige Befassung der KJM

Drei weitere Fälle hat die BLM derzeit für eine Prüfung durch die KJM angemeldet. Dabei handelt es sich um eine Dokumentation über Hermann Göring auf N24, eine Dokumentation über die UN-Mission im Kongo auf Discovery Geschichte sowie eine Dokumentation über Hooliganismus auf DSF. Diese Fälle werden in einer der nächsten Präsenzprüfungen einer Prüfgruppe der KJM vorgelegt.

Prüffälle aus dem Bereich Hörfunk aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM

Die BLM hat die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk überprüft. Drei Sendungen im Programm von Radio Z aus dem Jahr 2007 wurden von der BLM im Berichtszeitraum beanstandet: dabei handelt es sich um die Sendung „Radio Bambule“ am 13.04.2007, 11.05.2007 und am 09.11.2007, die jeweils zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgestrahlt wurden. Zu den Sendungen ging bei der BLM eine Beschwerde ein. Nach Einschätzung der BLM sind die Sendungen geeignet, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, da ihre Werteorientierung bezüglich Gewalthandelns negativ beeinflusst werden kann, weil Gewaltanwendung relativiert und dadurch verharmlost wird.

Im Berichtszeitraum wurden keine Fälle ausgemacht, die auf einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hindeuteten.

2.2 Telemedien

2.2.2 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Im Berichtszeitraum beobachtete die BLM stichprobenhaft die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben.

Im Programm von ProSieben wurde ab 20.09.2008 jeweils samstags ab 22:00 Uhr die auf fünf Folgen angelegte Sendung „Sexreport 2008“ ausgestrahlt. Anschließend war im Internet unter www.prosieben.de unter der Rubrik „Lifestyle“ die jeweils aktuelle Episode für die Dauer von ca. einer Woche auch tagsüber frei abrufbar. Laut Impressum liegt die Verantwortlichkeit für den Internetauftritt bei der SevenOne Intermedia GmbH mit Sitz in Unterföhring. Die BLM sah aufgrund der Thematik und der expliziten Thematisierung von Sexualität eine hohe Jugendschutzrelevanz und forderte den Jugendschutzbeauftragten von ProSieben bzw. der SevenOne Intermedia GmbH zur Stellungnahme zu der Frage auf, warum ein Angebot, das im Fernsehen im Spätabendprogramm ausgestrahlt wird, im Internet auch tagsüber verbreitet wird. Der Anbieter begründete die Ausstrahlung im TV-Spätabendprogramm mit rein programmplanerischen Gründen und wies jugendschützerische Gründe dafür zurück. Ferner sicherte er eine explizite Prüfung von Fernsehhalten, die auch tagsüber online gestellt werden, zu. Da der Fokus der Inhalte nach Einschätzung der BLM nicht auf der sexuellen Stimulation, sondern der Unterhaltung, Information und Aufklärung liegt, sah die BLM keinen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Gleichwohl beobachtet die BLM derartige jugendschutzrelevante Inhalte speziell im Hinblick auf ihre crossmediale Konvergenz.

Um ihrer Verantwortung für den Jugendmedienschutz auch weiterhin vollumfänglich gerecht zu werden, wird die BLM auch in Zukunft die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben, beobachten.

2.2.3 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit In-Kraft-Treten des JMStV ist die BLM in insgesamt **80** Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internetangeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern

rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

- **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

36 Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM befanden sich im Berichtszeitraum im KJM-Prüfverfahren.

Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Sieben dieser Fälle wurden im Berichtszeitraum neu ins KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen geprüft. Dabei wurden in allen Fällen Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags festgestellt. Schwerpunkt der Problematik war dabei nach wie vor die einfache Pornografie.

So stellten die KJM-Prüfgruppen auf sechs Internetseiten bayerischer Anbieter – verschiedenen kommerziellen Sex-Seiten sowie einem Filehost-Angebot – Darstellungen fest, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornographisch sind. Die enthaltenen Darstellungen rückten unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung wurden durch visuelle Gestaltungsmittel, u.a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile, verstärkt. Die Prüfgruppen stellten fest, dass die genannten Internetangebote die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt vermitteln und in der Gesamttendenz ausschließlich auf die sexuelle Stimulation des Nutzers angelegt sind.

Dabei waren wieder einige Webcam-Angebote, mit Live-Darbietungen von Paaren oder Einzelpersonen vor einer Kamera, vertreten. Erstmals war zudem ein Filehost-Angebot darunter, bei dem auf den ersten Blick keine problematischen Inhalte erkennbar waren, bei Eingabe bestimmter Pfade in die Adresse-Zeile des Internet-Browsers jedoch zahlreiche pornografische Inhalte ohne jede Altersverifikation direkt aufgerufen werden konnten. Die pornographischen Inhalte auf den verschiedenen Internetseiten wurden dabei entweder ganz frei zugänglich oder mit unzureichenden Schutzvorkehrungen – zum Beispiel mittels „Paysafecard“ oder Benutzername-Passwort-Verfahren - verbreitet. Es war somit nicht

sicher gestellt, dass diese Inhalte nur Erwachsenen, im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe, zugänglich waren.

Zudem wurde bei einem Fall ein Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung festgestellt. Hierbei handelt es sich um ein Online-Filmportal, auf dem neben Informationen zu aktuellen Kinofilmen, DVDs oder Computerspielen auch Film- und Spieletailer frei zugänglich abrufbar waren. Dabei fielen der Prüfgruppe Filmtrailer auf, die aufgrund bedrohlicher und gewalthaltiger Sequenzen, wie z.B. drastischer Folterszenen, für Kinder und jüngere Jugendliche ängstigend und desorientierend sein können. Die Prüfgruppen stellten bei dem Filmportal somit eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige fest. Die Prüfgruppe stellte außerdem fest, dass ein technisches Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV nicht gegeben war. Die Inhalte waren frei zugänglich. Auch eine Zeitbeschränkung, in Form einer Freischaltung der Inhalte erst ab 22.00 Uhr, war von Seiten des Anbieters nicht umgesetzt worden.

Insgesamt werden bei bayerischen Internseiten verstärkt auch Verstöße wegen entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte festgestellt. Hintergrund ist, dass die KJM-Prüfgruppen seit einiger Zeit, neben unzulässigen oder jugendgefährdenden Inhalten, auch verstärkt darunter liegende Problembereiche berücksichtigen.

Zudem überprüften die Prüfgruppen in allen Fällen, ob von Anbieterseite ein Jugendschutzbeauftragter benannt ist, wie dies in § 7 JMStV vorgeschrieben ist. Diese Überprüfung nehmen die KJM-Prüfgruppen seit einiger Zeit regelmäßig vor, da dem Jugendschutzbeauftragten auch im Internet eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die jugendschutzkonforme Gestaltung der Inhalte zukommt. Die Prüfgruppen stellten dabei fest, dass bei fast allen der geprüften Internetseiten bayerischer Anbieter kein Jugendschutzbeauftragter benannt war und somit auch hier zahlreiche Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV gegeben waren.

Die BLM führte die Anhörung der betreffenden Anbieter in den o.g. Fällen im Berichtszeitraum durch bzw. bereitet diese derzeit vor.

Auch die Weiterleitung an die zuständigen Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts auf das Vorliegen einer Straftat in den sechs Fällen von Pornografie wird derzeit vorbereitet. Die o.g. Filmseite musste die BLM dagegen nicht an die Staatsanwaltschaft weiter leiten, da

hier keine Straftatbestände, sondern nur ein Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung gegeben war.

Zudem führte die BLM in einem älteren Fall, der privaten Fetisch-Homepage einer Domina, erneut eine Anhörung durch. Das Internetangebot, bei dem im Jahr 2007 in einer KJM-Präsenzprüfung Verstöße wegen Pornografie festgestellt worden waren, hatte sich nach der ersten Anhörung erheblich verändert. Das BLM-Jugendschutzreferat hatte die Seite deshalb, im Hinblick auf eine etwaige Einstellung des Verfahrens, im Beobachtungsmodus regelmäßig überprüft, um sicher zu gehen, dass dies so beibehalten wird. Im Rahmen der Beobachtung fielen jedoch erneut Probleme auf. Die von den Prüfgruppen ursprünglich festgestellten pornografischen Inhalte waren zwar nicht mehr gegeben. Allerdings erschien auch keine Fehlermeldung oder eine leere Seite, sondern es erfolgte bei Eingabe der ursprünglichen Internetadresse eine direkte, automatische Weiterleitung auf ein pornografisches Angebot im Ausland. Da sich der bayerische Anbieter damit das ausländische Dritt-Angebot zu Eigen machte, führte die BLM eine erneute Anhörung durch. Im Ergebnis wurde die Internetseite etwas entschärft, es war kein Verstoß wegen einfacher Pornografie mehr nachweisbar. Allerdings waren noch immer entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte gegeben. Das Angebot muss deshalb erneut von den KJM-Prüfgruppen geprüft werden. Dieser Fall ist ein weiteres Beispiel dafür, dass bei der Medienaufsicht im Internet aufgrund der Veränderbarkeit und Flüchtigkeit des Mediums immer wieder neue Probleme auftreten können und eine kontinuierliche Überprüfung der Fälle über einen längeren Zeitraum hinweg erforderlich ist.

Auch in einem weiteren älteren Fall, einer pornografischen Homepage, der der BLM von der Medienanstalt Berlin Brandenburg aufgrund eines Anbieterwechsels übergeben worden war, wurde im Berichtszeitraum die Anhörung durchgeführt. Eine erste Überprüfung ergab, dass das Angebot als Reaktion nach den Jugendschutzbestimmungen des JMStV vorschriftsgemäß umgestaltet wurde. Der Fall wurde im Berichtszeitraum in den Beobachtungsmodus eingespeist, um sicher zu gehen, dass dies so beibehalten wird (s.u.).

Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Internetanbieter bereits im Rahmen der Anhörung durch die Landesmedienanstalten ihre Angebote entschärfen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass keine unzulässigen Inhalte mehr abrufbar sind, kann das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monate ergeben hat, dass das Angebot bzw. die unzulässigen

Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind. Zudem müssen weitere Bedingungen erfüllt sein: So kommt die Einstellung von Verfahren u.a. nur in Frage, wenn ein Anbieter erstmalig auffällig geworden ist und keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote betreibt. Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Bei **drei** dieser Angebote hat das Jugendschutzreferat im 2. Halbjahr 2008, nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben, den Beobachtungsmodus abgeschlossen.

In einem Fall - einer kommerziellen Sexseite eines Anbieters aus Kaufbeuren - ergab die Beobachtung jedoch, dass eine Einstellung, entgegen der ursprünglichen Annahme, nicht vertretbar war. Zwar hatte der Anbieter nach der Anhörung bestimmte pornografische Inhalte gelöscht und das Angebot so umgestaltet, dass es zunächst unproblematisch wirkte. Jedoch ergab eine genauere Überprüfung, dass durch Verlinkung auf Sex-Angebote von Dritten in einigen Fällen weiter pornografische Inhalte zugänglich gemacht wurden, ohne dass eine geschlossene Benutzergruppe gegeben war. Diesen Fall leitete die BLM daher mit dem Vorschlag rechtsaufsichtlicher Maßnahmen an die KJM weiter. Die KJM beschloss die Maßnahmen und die BLM setzte diese noch Ende des Jahres 2008 um (s.u.).

Im zweiten Fall – ursprünglich der Internetpräsenz eines Regensburger Anbieters – änderte sich das Angebot im Rahmen des Beobachtungsmodus mehrfach. Nachdem die Seite zunächst entschärft worden war, zeigte die letzte Stichprobe des Jugendschutzreferats erneut problematische Inhalte auf. Zugleich hatte jedoch der Anbieter gewechselt. Der Fall wurde im Berichtszeitraum zur abschließenden Entscheidung an die KJM weiter geleitet (s.u.).

Im dritten Fall bestätigte sich dagegen, dass die problematischen Inhalte vollständig aus dem Netz entfernt worden waren. So erschien bei den Stichproben der BLM über sechs Monate hinweg lediglich die Meldung „Diese Internetpräsenz ist zur Zeit nicht erreichbar“. Die weiteren Bedingungen für eine Einstellung des Verfahrens werden derzeit noch überprüft.

Insgesamt steht bei letzterem sowie bei **acht** weiteren Telemedien-Fällen im Zuständigkeitsbereich der BLM die Entscheidung über eine mögliche Einstellung der Verfahren an. Die Bedingungen für die Einstellung werden in diesen Fällen noch überprüft.

Teilweise, insbesondere bei Angeboten mit Zugangsbeschränkungen, ist auch eine Abstimmung mit dem KJM-Prüflabor bei jugendschutz.net erforderlich.

Zudem wurden **zwei** Fälle im Berichtszeitraum neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen. Hier wird die Beobachtung aber erst im ersten Halbjahr 2009 abgeschlossen sein.

Von der KJM entschiedene Fälle

Sechs der Fälle im KJM-Prüfverfahren von Jugendschutz-Verstößen im Internet durch bayerische Anbieter leitete die BLM im Berichtszeitraum an die Prüfausschüsse der KJM weiter. Alle Fälle wurden von der KJM im zweiten Halbjahr 2008 bzw. Anfang des Jahres 2009 abschließend geprüft und entschieden.

In drei Fällen entschied die KJM, die Verfahren einzustellen. Zwei der Internetangebote – ursprünglich kommerzielle Pornoseiten, in einem Fall mit Versandhandel pornografischer DVDs - waren im Nachgang der Anhörung komplett aus dem Netz entfernt oder jugendschutzkonform umgestaltet worden. Die BLM hatte die Seiten jeweils im Beobachtungsmodus überprüft und dabei festgestellt, dass dies über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auch so beibehalten wurde. Auch waren keine weiteren unzulässigen oder jugendschutzrelevanten Inhalte zu finden. Alle Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung waren somit erfüllt. Es mussten keine Maßnahmen beschlossen werden. Die Verfahren sind hiermit abgeschlossen.

Im dritten Fall – ursprünglich der Internetpräsenz eines Regensburger Anbieters – wurde das Angebot mehrfach verändert und zunächst inhaltlich entschärft. Bei der letzten Stichprobe der BLM im Beobachtungsmodus zeigte sich aber, dass wieder problematische, mindestens entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen eingestellt worden waren. Gleichzeitig hatte sich jedoch auch der Anbieter geändert: Der Regensburger hatte sich von der Internetseite getrennt. Als neuer Verantwortlicher war ein Anbieter aus Nordrhein-Westfalen bei der Registrierungsstelle Denic eingetragen. Das Verfahren gegen den ursprünglichen Anbieter aus Regensburg stellte die KJM ein. Das Verfahren der BLM ist somit abgeschlossen. Gleichzeitig beschloss die KJM die Einleitung eines Verfahrens gegen den neuen Anbieter durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen.

In den drei anderen Fällen beschloss die KJM Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter und die BLM setzte diese im Berichtszeitraum auch bereits um (s.u.).

Sieben weitere Fälle stehen derzeit zur Weiterleitung an KJM-Prüfausschüsse zur abschließenden Bewertung und Entscheidung über Maßnahmen an, befinden sich also noch im KJM-Prüfverfahren. In einigen dieser Fälle muss aber zunächst noch die Rückmeldung der Staatsanwaltschaft oder das Ergebnis der Prüfung im Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net abgewartet werden.

- **Umsetzung von Maßnahmen durch BLM**

Die BLM hat im Berichtszeitraum in **drei** Fällen die von der KJM beschlossenen Maßnahmen gegen Internetanbieter mit Sitz in Bayern umgesetzt. Dabei handelte es sich um Beanstandungen, Untersagungen sowie Bußgelder.

So verhängte die BLM gegenüber einem Internetanbieter aus München, der auf seiner privaten Fetisch-Homepage frei zugänglich für Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen - insbesondere Bilder von außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken - gezeigt hatte, ein Bußgeld. Der Anbieter hatte zwar im Rahmen der Anhörung durch die BLM ein Stück weit reagiert und sofort einige Bilder exemplarisch gelöscht. Diese Bemühungen waren jedoch nicht ausreichend. Die Beobachtungen des Jugendschutzreferats zeigten weitere problematische Sexualdarstellungen auf. Erst im weiteren Verlauf des Verfahrens – nach einem langwierigen Telefon- und E-mailverkehr und einem persönlichen Besuch des Anbieters in der Landeszentrale, begleitet von zahlreichen Stichproben des Jugendschutzreferats – entschärfte er seine Homepage schließlich soweit, dass keine problematischen Inhalte mehr gegeben waren. Zum Zeitpunkt des Bußgeldbescheids war eine Untersagung der Inhalte daher nicht mehr erforderlich.

Im zweiten Fall – einem kommerziellen Sex-Angebot - erließ die BLM gegenüber dem Anbieter wegen der Verbreitung pornografischer sowie entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte ebenfalls einen Bußgeld- sowie zudem einen Beanstandungsbescheid. Der Anbieter hatte zwar als Reaktion auf das Anhörungsschreiben der BLM die pornografischen Links entfernt. Die Stichproben des Jugendschutzreferats hatten aber gezeigt, dass weiterhin entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen gegeben waren und die Internetseite nach wie vor ein erhebliches Jugendschutzproblem darstellte. Im Verlauf des weiteren Verfahrens trennte sich der Anbieter aus Bayern schließlich von dem Angebot. In diesem Fall gelang es nicht, die problematischen Inhalte wirklich aus dem

Netz zu entfernen. Nach dem Verkauf des Angebots wurde dieses unter einer veränderten Internetadresse und von einem neuen Anbieter mit Sitz auf Rügen wieder in der ursprünglichen pornografischen Variante verbreitet. Hiergegen muss nun die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern vorgehen.

Im dritten Fall – ebenfalls einer kommerziellen Sex-Seite – erließ die Landeszentrale gegenüber dem in Kaufbeuren ansässigen Anbieter einen Beanstandungsbescheid und untersagte ihm, das Angebot weiter ohne Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe zu verbreiten. Bei Zuwiderhandlung drohte sie dem Anbieter ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro an. Das Jugendschutzreferat überprüfte das Angebot nach Ablauf einer Frist und stellte fest, dass es erheblich verändert wurde. Die URL an sich ist zwar noch abrufbar. Es handelt sich aber nicht mehr um eine Sexseite, sondern um ein neutral gehaltenes Internetangebot mit unkommentierten Werbebannern für verschiedene Produkte und Online-Angebote. Pornografische oder sonstige problematische Inhalte waren zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr gegeben.

- **Gerichtsverfahren**

Die Erfahrungen im Bereich der Internetaufsicht zeigen, dass eine Vielzahl von Internetanbietern - insbesondere kleinere Unternehmen oder Einzelpersonen - die Maßnahmen der Medienaufsicht nicht akzeptiert und dagegen vor Gericht geht. Dies zieht meist mehrjährige Gerichtsverfahren nach sich, während derer die Anbieter ihre betreffenden Internetseiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

So ist nach wie vor das Bußgeldverfahren gegen einen Münchner Anbieter wegen der Verbreitung von Posendarstellungen in 15 Fällen vor dem Amtsgericht München anhängig. Hier hatte die BLM im Jahr 2005 das von der KJM beschlossene Bußgeld in Höhe von 15.000 Euro verhängt und dem Anbieter untersagt, die betreffenden Seiten weiter im Internet zu verbreiten. Der betroffene Internetanbieter hatte im Jahr 2006 gegen den Untersagungs- und gegen den Bußgeldbescheid der BLM geklagt, seine Klage vor dem Verwaltungsgericht München jedoch verloren. Das Verwaltungsverfahren wurde somit Ende Dezember 2007 abgeschlossen. Das Bußgeldverfahren ist jedoch nach wie vor anhängig. Der betreffende Anbieter hat im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz

gewechselt und lebt mittlerweile laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik.

Ein weiterer Anbieter von Posendarstellungen in einem Fall sowie pornografischen Inhalten in insgesamt drei Fällen hatte bereits im ersten Halbjahr 2008 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg gegen den Beanstandungs- und Untersagungsbescheid der BLM geklagt sowie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage (sogenanntes Eilverfahren) gestellt. Er begründete seine Klage und seinen Antrag dabei damit, schon seit längerem nicht mehr Anbieter der genannten Seiten zu sein. Das VG Augsburg lehnte mit Beschluss vom 31.07.08 im Eilverfahren den Antrag des Anbieters ab. Der Beschluss des Gerichts beinhaltet dabei aufschlussreiche Aussagen in Bezug auf die Bestimmung des richtigen Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen nach § 20 JMStV. Danach kommt es für die Bejahung der Anbieterstellung darauf an, wer „intellektueller und technischer Verbreiter“ des betreffenden Internetangebotes ist. Die bloße Benennung einer Scheinfirma als vermeintlich neuen Anbieter vermag den vormaligen Anbieter nicht zu entlasten, wenn Indizien dafür sprechen, dass das Angebot weiterhin von diesem betrieben wird. Das VG Augsburg stellte außerdem fest, dass es für das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV nicht auf das objektive Alter dargestellter minderjähriger Personen ankommt, sondern auf „die bewusst inszenierte Minderjährigkeit“, die sich insbesondere aus Angaben zu Gewicht, Kleider- und Schuhgröße sowie den Maßen ergeben kann, sofern sie auf einen noch kindlichen Körper hinweisen. Die ständige Spruchpraxis der KJM sowie der BLM zu Posendarstellungen wird damit einmal mehr bestätigt. Darüber hinaus wurde der KJM ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zugestanden. Gegen den Beschluss des VG Augsburg von Ende Juli 2008 hat der Anbieter im zweiten Halbjahr 2008 Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) eingelegt. Sowohl die Entscheidung im Klageverfahren (VG Augsburg) als auch die Entscheidung im Beschwerdeverfahren (VGH) stehen noch aus.

- **Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM**

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei deutschen Internetangeboten, die von der BPjM indiziert sind, zuständig. Das Jugendschutzreferat überprüft hier mittels regelmäßiger Stichproben, ob bei diesen Angeboten die Indizierungsbeschränkungen eingehalten werden. So sind bestimmte indizierte Internetseiten, die strafrechtlich relevante Inhalte wie z.B. Gewaltpornografie enthalten, absolut unzulässig und dürfen grundsätzlich nicht verbreitet

werden. Andere indizierte Angebote, wie z.B. Internetseiten mit einfacher Pornografie, dürfen nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden.

Im Berichtszeitraum wurde von der KJM für ein Angebot, dessen Anbieter seinen Sitz in Bayern hat, ein Indizierungsantrag bei der BPjM im Nachgang eines Prüfverfahrens gestellt. Bei einer stichprobenhaften Überprüfung hat sich nun herausgestellt, dass das Angebot stark verändert ist, so dass derzeit keine Jugendgefährdung mehr feststellbar ist.

2.3. Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Die BLM beteiligte sich im Berichtszeitraum zudem an einer Vielzahl weiterer Jugendschutz-Maßnahmen und - Aktivitäten.

Ein Netz für Kinder

Im Berichtszeitraum wurde die Initiative „Ein Netz für Kinder“ weiter vorangetrieben. „Ein Netz für Kinder“ ist ein gemeinsames Projekt des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BMK), des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ), der Länder, öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen des Jugendmedienschutzes, Online-Unternehmen, privater und öffentlicher Rundfunkanstalten und Landesmedienanstalten, mit der ein sicherer Surfraum für Kinder mit einer Vielzahl an interessanten und qualitätvollen Internetangeboten geschaffen werden soll. Im Rahmen der Initiative fördert der BKM in Kooperation mit dem BMFSFJ für Kinder besonders geeignete Internetinhalte. Die Förderentscheidungen werden beim BKM auf Vorschlag einer Vergabekommission getroffen. Die zweite Säule der Initiative ist die Errichtung eines sicheren Surfraums für Kinder auf Basis einer so genannten weißen Liste. Vor diesem Hintergrund ist das Projekt auch für die KJM interessant. Sie verbindet mit der Initiative die Hoffnung, dass die Positivliste einen wichtigen Schritt für ein funktionierendes Jugendschutzprogramm darstellt.

Die Geschäftsstelle von „Ein Netz für Kinder“ ist bei der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) in Erfurt angesiedelt.

In dem Kuratorium, das aus Projektbeteiligten und Experten im Bereich des Jugendmedienschutzes und der Medienkompetenz besteht und insbesondere für Grundsatzangelegenheiten der Initiative zuständig ist, ist auch die BLM, durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, vertreten. Das Kuratorium kam am 12.11.2008 in

Berlin zu seiner zweiten Sitzung zusammen. Hier nahm als Stellvertreterin des Präsidenten Verena Weigand teil.

Auch in die Vergabekommission wurde eine Mitarbeiterin der BLM berufen. Im Berichtszeitraum hat am 11.11.2008 ebenfalls in Berlin die dritte Sitzung der Vergabekommission statt gefunden. Dabei wählte die Vergabekommission die folgenden drei Internetangebote aus und schlug diese dem Kulturstaatsminister Bernd Neumann und dem Bundesfamilienministerium zur Förderung vor: Das geplante Internetangebot „Lernspaß für Kinder“ der Theiler & Theiler GbR aus München, die Erweiterung des bereits bestehenden Angebots „Helles Köpfchen“ der mediasana GmbH aus Mainz und das ebenfalls neu geplante Internetangebot „Mimi im Haus“ der Text-in-Form Hecker & Kaden GbR aus Chemnitz. Die vierte Sitzung der Vergabekommission ist für Ende Januar 2009 in Erfurt geplant.

Medienforschungsprojekt „Gewalt im Web 2.0“

Im Rahmen der Medientage München (28. – 31.10.2008) wurden am 30.10.2008 die Ergebnisse des Medienforschungsprojekts über die „Nutzung und Wirkung von Internetgewalt auf Kinder und Jugendliche“ vorgestellt. Die Studie von Prof. Dr. Petra Grimm und Dr. Stefanie Rhein bezieht sich auf die Internetnutzung von 12- bis 19-Jährigen.

Münchener Jugendschutzrunde

Zum Zwecke des gegenseitigen Austauschs veranstaltete das Referat Jugendschutz der BLM am 10.12.2008 erneut ein Treffen der „Münchener Jugendschutzrunde“. Unter den zahlreichen Teilnehmern waren neben den Jugendschutzbeauftragten größerer sowie kleinerer in München ansässiger Rundfunkveranstalter Vertreter des Stadtjugendamtes München sowie des Bayerisches Landesjugendamtes vertreten. Im Rahmen des Treffens wurden aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich Rundfunk erörtert.

FSK, BPjM, Bayerischer Mediengutachterausschuss

Darüber hinaus war die BLM im Berichtszeitraum weiterhin in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.

Vorträge an Schulen, Universitäten und Verbänden u.a.

Neben den Einladungen von Vereinen und Institutionen gehen beim Jugendschutzreferat der BLM auch regelmäßig Anfragen zu Vorträgen an Schulen und Universitäten ein. So hat ein Mitarbeiter der BLM im Berichtszeitraum u.a. bei einem Workshop des Bundes der

deutschen katholischen Jugend (BDKJ) Fulda zu dem Thema „Einführung in den Jugendmedienschutz“ einen Vortrag gehalten. Weiter hat eine Mitarbeiterin der BLM bei der Landesverbandstagung des Deutschen Familienverbands in Schney bei Lichtenfels am 18.10.2008 über den Jugendmedienschutz referiert.

Sonstiges

Ferner hat die BLM bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und -besuchen im eigenen Haus über grundlegende Themen und aktuelle Entwicklungen im Bereich Jugendmedienschutz berichtet.